

Betreff:**Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
EU-beihilferechtskonforme Finanzierung****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

23.02.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 03.03.2022

Sitzungstermin**Status**

Ö

Beschluss:

"

1. Die erneute Betrauung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig sowie der Wohnstätten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ab 1. März 2022 mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf Basis des als Anlage beigefügten Betrauungstextes wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betrauung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig sowie der Wohnstätten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

Mit der ersten öffentlich-rechtlichen Betrauung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (Niwo) und der Wohnstätten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Wohnstätten-GmbH) vom 11. November 2009 wurde die Ausreichung von städtischen Bürgschaften für Kreditaufnahmen beider Unternehmen erstmals an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts angepasst.

Im Jahr 2012 machte die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Niwo um Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude im Rahmen der Übernahme des Projekts Wilhelm-Bracke-Gesamtschule eine Erweiterung der bestehenden Betrauung um die Errichtung sowie Verpachtung von Gebäuden, die einem öffentlichen Zweck dienen, notwendig (vgl. Drs. 14986/12).

Die zehnjährige Laufzeit dieser zweiten Betrauung endet nunmehr mit Ablauf des 28. Februar 2022. Daher ist eine erneute, insofern dritte Betrauung mit einer am 1. März 2022 beginnenden Laufzeit erforderlich. Der in der Anlage beigegebene Betrauungstext enthält eine Überarbeitung hinsichtlich bestehender Formulierungen und insbesondere hinsichtlich des in § 2 definierten Gegenstands der Betrauung.

Zur Rechtsgrundlage ist Folgendes anzumerken: Staatliche Beihilfen, die bestimmten im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten

Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, stellen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar und sind damit von dem sonst grundsätzlich erforderlichen Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission freigestellt. Aktuelle Rechtsgrundlage für die vorliegend einschlägige Freistellung ist der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV (sog. Freistellungsbeschluss).

Auch die Niwo und die Wohnstätten- GmbH erbringen mit ihrer gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung, vorrangig für eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu sorgen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im o. g. Sinne.

Soweit die Inhalte der Betrauung eingehalten werden, können wie bisher neben städtischen Bürgschaften auch insbesondere städtische Darlehen, Zuschüsse, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen an beide Unternehmen gewährt werden, ohne die beihilferechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Wie bislang gehandhabt, erfolgt die Betrauung durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war die Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH, Braunschweig.

Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der Niwo und der Wohnstätten-GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse,
- Ermittlung der Ausgleichsleistungen und Vermeidung von Überkompensation einschließlich Nachweis- und Berichtspflichten der Gesellschaften,
- Geltungsdauer 10 Jahre, beginnend mit dem 1. März 2022 sowie
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Aufsichtsräte der Niwo und der Wohnstätten-GmbH werden über die Neufassung der Betrauung kurzfristig unterrichtet.

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage:

Betrauungstext

Betrauung

der

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

sowie

der Wohnstätten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in
der Stadt Braunschweig**

Vorbemerkung

Die Stadt Braunschweig (nachfolgend „Stadt“) beabsichtigt, als Fortsetzung der vorangegangenen Betrauung mit Laufzeit bis 28.02.2022, auf der Grundlage (I) des EU-Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (AbI. EU Nr. L 8/15 vom 11. Januar 2012) (nachfolgend „EU-Rahmen“), (II) des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (AbI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) (nachfolgend „Beschluss“) und (III) dem Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Braunschweig (nachfolgend „Niwo“) sowie die Wohnstätten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Braunschweig, (nachfolgend „Wohnstätten-GmbH“) für die Zukunft nach Maßgabe der im

Folgenden aufgeführten Vorgaben mit bestimmten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu betrauen.

§ 1 **Grundlagen**

- (1) Die Stadt ist
 - a) nach der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VOKOM) gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB –) als kreisfreie Stadt die sachlich und örtlich zuständige Stelle (Wohnraumförderungsstelle – WFS) für die Durchführung von Aufgaben des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG);
 - b) nach §§ 101, 102 Abs. 1, 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) als kreisfreie Stadt Trägerin verschiedener Schulformen; gemäß § 113 Abs. 1 NSchG trägt die Stadt die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen.
- (2) Die Stadt ist zu 45,9 % unmittelbar und über ihre Eigengesellschaft, die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH, in Höhe von 44,1 % der Kapitalanteile mittelbar an der Niwo beteiligt. Die verbleibenden 10 % der Kapitalanteile hält die Niwo selbst. Die Niwo hat zudem eine Tochtergesellschaft, die Wohnstätten-GmbH, Braunschweig, an der sie 100 % der Anteile hält. Weitere Tochtergesellschaften hat die Niwo nicht.
- (3) Unternehmensgegenstand und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Niwo ist

- a) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung; in diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Niwo Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen;
 - b) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags ferner die Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben; hierzu gehören auch Bau, Sanierung, Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, insbesondere Schulgebäude, nebst den erforderlichen Grundstücksgeschäften;
 - c) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ferner die Vornahme sonstiger Geschäfte, die dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienlich sind.
- (4) Unternehmensgegenstand und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Wohnstätten-GmbH ist
- a) gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung; In diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Wohnstätten-GmbH Bauten gemäß § 3 Abs. 2 in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen;
 - b) gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ferner die Vornahme sonstiger Geschäfte, die dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 2

Gegenstand der Betrauung

- (1) Die Stadt betraut Niwo und die Wohnstätten-GmbH mit folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (nachfolgend „Beträufungsaufgaben“):
- a) Soziale Wohnraumförderung im Sinne der Sicherung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung für benachteiligte Bürger und sozial schwache Bevölkerungsgruppen sowie der Bevölkerung der Stadt Braunschweig insgesamt mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Neubaumaßnahmen;
 - b) Errichtung und/oder Vermietung und/oder Verpachtung von Gebäuden, die einem öffentlichen Zweck dienen, wie sie im Annex zur Entscheidung der Europäischen Kommission, Fall N 642/2009 – „*Wohnraumförderung in den Niederlanden*“ beschrieben werden;
 - c) Wahrnehmung von Integrationsaufgaben;
 - d) Unterstützung von Senioreneinrichtungen.
- (2) Die Beträufung umfasst insbesondere nicht
- a) die von Niwo und der Wohnstätten-GmbH auf der Grundlage einer Erlaubnis gemäß § 34 c GewO gewerbsmäßig erbrachten Makler-, Anlageberater-, Bauträger- und Baubetreuerleistungen;
 - b) die von der Abteilung „Dienstleistung Gartenwesen“ der Niwo durchgeführte Betreuung von Freiflächen für andere Wohnungsbauunternehmen und für Private;

- c) die im Einzelfall von der Niwo für den Fachbereich Gebäudemanagement der Stadt erbrachten Leistungen;
 - d) den vollständigen Bereich der Geschäftsbesorgungsdienstleistungen oder Baubetreuungen
 - e) der Neubau und der Ausbau/Umbau oder Erweiterung zur Schaffung neuen Wohnraums, der nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums auf Grundlage einer gesonderten Betrauung mit gesonderten Laufzeiten gefördert wird (besondere Projekte mit Trennungsrechnung).
- (3) Die Erfüllung der Betrauungsaufgaben erfolgt durch die Niwo in deren eigener wirtschaftlicher Verantwortung.
- (4) Von der Betrauung bleiben die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Stadt unberührt.

§ 3 **Ausgleichsleistungen**

- (1) Zur Deckung der bei der Erfüllung der Betrauungsaufgaben entstehenden Aufwendungen der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH kann die Stadt der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH Ausgleichsleistungen nach Maßgabe von § 4 bis zur Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt oder aus Mitteln der Stadt gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten bestimmen sich nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011. Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 4) zu mindern.
- (3) Die Ermittlung des angemessenen Gewinns erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 5 bis 8 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011.
- (4) Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Beihilfebericht nachgewiesen. Die Stadt Braunschweig wird darauf hinwirken, dass ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 6 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 prüft, ob die Mittel EU-beihilferechtskonform verwendet worden sind. Der Beihilfebericht einschließlich Testat ist der Stadt Braunschweig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Betrauung begründet keinen Anspruch der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH gegenüber der Stadt auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH entscheidet die Stadt nach eigenem freien Ermessen.

§ 4

Ermittlung der Ausgleichsleistungen

- (1) Niwo und die Wohnstätten-GmbH haben der Stadt jeweils rechtzeitig zur städtischen Haushaltsplanung einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist

dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan muss

- a) Ausführungen und Erläuterungen enthalten, inwieweit der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH Mindereinnahmen aufgrund der Erfüllung der Betreuungsaufgaben, insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete, entstehen;
- b) Ausführungen und Erläuterungen enthalten, inwieweit die Erfüllung der Betreuungsaufgaben Zusatzaufwendungen bei der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH auslöst;
- c) bei mittel- und langfristigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Betreuungsaufgaben mit einem Finanzierungshorizont, der über ein einzelnes Geschäftsjahr hinausreicht, die Zuordnung von Aufwendungen und Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme zu den einzelnen Geschäftsjahren erläutern;
- d) die von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der Betreuungsaufgaben aufzunehmenden Darlehen bei der Stadt oder bei Dritten und die Besicherung derartiger Darlehen entweder durch eigene Sicherungsmittel oder durch Sicherungsbestellung seitens der Stadt oder Dritter darstellen;
- e) die von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH im Zusammenhang mit der Verfolgung anderer Interessen als der Betreuungsaufgaben aufzunehmenden Darlehen bei der Stadt oder bei Dritten und die Besicherung derartiger Darlehen entweder durch eigene Sicherungsmittel oder durch Sicherungsbestellung seitens der Stadt oder Dritter detailliert darstellen.

- (2) Für die Erfüllung der Betrauungsaufgaben können der Niwo und der Wohnstätten-GmbH seitens der Stadt Ausgleichsleistungen entweder in Form von Ausgleichszahlungen oder aber in Form einer Ausreichung von Bürgschaften (nachfolgend „Ausgleichsbürgschaften“) gewährt werden.
- (3) Ausgleichsbürgschaften können von der Stadt zugunsten der Niwo und der Wohnstätten-GmbH nach folgender Maßgabe ausgereicht werden:
- a) Ausgleichsbürgschaften können sich auf den vollen Darlehensbetrag beziehen, welcher von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Betrauungsaufgabe aufgenommen wird.
 - b) Die einer Ausgleichsbürgschaft zugrundeliegende Bürgschaftserklärung muss Festlegungen zu ihrer Laufzeit enthalten.
 - c) Für die Ausreichung von Ausgleichsbürgschaften erhebt die Stadt gegenüber der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH jeweils eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Form einer Verwaltungsgebühr.
 - d) Die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH darf Ausgleichsbürgschaften ausschließlich zur Absicherung von Krediten bzw. Darlehen für die Finanzierung von Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan nach Abs. 1 ausgewiesen sind, einsetzen.
- (4) Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planansätze erfordern, zeigt die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH dies der Stadt unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Stadt die Höhe der

jährlichen Ausgleichsleistungen entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 5 Abs. 1 nicht überschreiten.

- (5) Die Niwo und die Wohnstätten GmbH haben im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans gem. Art. 5 Abs. 9 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 die Kosten und Einnahmen der von der Betrauung erfassten Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie nicht von der Betrauung erfasste Tätigkeiten bzw. Projekte gesondert darzustellen (Trennungsrechnung). Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmbar sein.
- (6) Werden der Niwo oder der Wohnstätten GmbH weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen übertragen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten, sind der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung anzupassen. Die insoweit erhöhten Kosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt worden sind.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichsleistungen der Stadt an die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung von Betrauungsaufgaben verursachten Kosten oder die durch die Betrauung verursachten Mindereinnahmen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns im Sinne des Art 5 Abs. 5 bis 8 des Kommissionsbeschlusses begründet werden.

- (2) Die Einhaltung des Wirtschaftsplans wird in einem von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH zu erstellenden Plan-Ist-Vergleich nachgewiesen. Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan sind im Plan-Ist-Vergleich zu begründen und hinsichtlich der Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 gesondert auszuweisen. Der Plan-Ist-Vergleich ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.
- (3) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen der Niwo bzw. bzw. der Wohnstätten-GmbH keine Überkompensation gemäß Abs. 1 entsteht, führt die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zusammen mit dem Plan-Ist-Vergleich nach § 4 Abs. 4 in einem Beihilfebericht den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit den Betreuungsaufgaben auf Basis des von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes.
- (4) Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überschreitung der zulässigen Ausgleichszahlungen von nicht mehr als 10 %, ist ein Vortrag seitens der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH im Einvernehmen mit der Stadt auf das Folgejahr möglich.
- (5) Die Stadt wird im Falle einer Überkompensation von mehr als 10 % von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH aufgrund der Erfüllung der Betreuungsaufgaben entstanden Nachteile überwogen haben.

- (6) Sofern von der Stadt besicherte Mittel von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH für andere Zwecke verwendet werden als für die Zwecke, für die sie von der Stadt ersichtlich ausgereicht wurden, wird die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH die ihr dadurch zukommenden Vorteile an die Stadt erstatthen oder in Abstimmung mit der Stadt für andere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen verwenden.
- (7) Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichleistungen mit den Bestimmungen des Beschlusses und/oder dieser Betrauung vereinbar sind, sind von der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und der Stadt unverzüglich auf erstes Anfordern vorzulegen.

§ 6 **Geltungsdauer**

- (1) Die Betrauung tritt am 1. März 2022 für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadt Braunschweig gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung auch für Einzelpflichten durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, den die Niwo bzw. die Wohnstätten-GmbH zu verantworten haben und der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der Ausgleichsregelung und seiner Grundlagen ist der Niwo bzw. der Wohnstätten-GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur

Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen. Im Übrigen bleiben die Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 48, 49 VwVfG unberührt.

§ 7 Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Stadt oder die Niwo sowie die Wohnstätten-GmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

§ 8 Umsetzung

Die Betrauung wurde durch den Ausschuss für Personal, Finanzen und Digitalisierung der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. März 2022 beschlossen. Sie wird der Niwo und der Wohnstätten-GmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Betrauung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendendorf 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Geiger
Erster Stadtrat